

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO §§ 233, 212 a, 232, 234, 236; ArbGG §§ 9, 50, 64, 72, 74

Leitsätze:

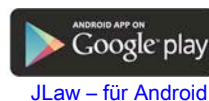
1. Der Rechtsanwalt darf die Berechnung und Überwachung der Rechtsmittelfristen nicht allgemein seinem Büropersonal überlassen, auch wenn es gut geschult und sorgfältig überwacht ist und sich in langjähriger Tätigkeit als zuverlässig erwiesen hat (Bestätigung der insoweit übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts [BAG 13, 340; 17, 125 = AP Nr. 37 und 42 zu § 233 ZPO], Bundesgerichtshofs [BGHZ 43, 148], Bundesverwaltungsgerichts [BVerwGE 27, 36] und Bundesfinanzhofs [BFHE 94, 433]).
2. Jedenfalls in Arbeitssachen muß der Rechtsanwalt schon bei Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses über die von Amts wegen erfolgte Zustellung des vorinstanzlichen Urteils das Erforderliche veranlassen, damit die Rechtsmittelfrist eingehalten wird (ebenso für Bau-landsachen BGH vom 26. März 1974, MDR 1974, 651 = NJW 1974, 993).
3. Ob hiervon für Arbeitssachen eine Ausnahme in dem Sinne zu machen ist, daß der Rechtsanwalt, ohne schuldhaft zu handeln, die Fristberechnung und -überwachung seinem Büropersonal überlassen kann, wenn es sich für diese Rechtsanwaltspraxis um sog. Routinefristen handelt, die dem Büropersonal geläufig sind, (so die in Leitsatz 1 genannte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Bundesverwaltungsgerichts und Bundesfinanzhofs), bleibt unentschieden.

Aktenzeichen: 2 AZR 408/74
Beschuß des BAG vom 27. November 1974

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87, 90 UrhG geschützt.

Gründe berichtigt durch Beschluß vom 29.4.1975

Kassel, den 21.5.1975

gez. Kleinke, Oberamtsrat

2 AZR 408/74

4 Sa 768/71 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. November 1974 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 27. Februar 1974 - 4 Sa 768/71 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über Versorgungsansprüche des Klägers nach dem Regelungsgesetz zu Art. 131 GG. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesarbeitsgericht das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Mit Urteil vom 27. Februar 1974 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers in vollständiger Fassung am 26. Juni 1974 gegen Empfangsbekanntnis (§ 212 a ZPO) zugestellt worden.

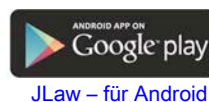
Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger am 22. August 1974 (Eingang beim Bundesarbeitsgericht) Revision eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm wegen Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung dieses Antrags hat er im wesentlichen vorgetragen, seine in zehnjähriger Zusammenarbeit als unbedingt zuverlässig bewährte Sekretärin habe ihm bis zum Antritt ihres Urlaubs am 2. August 1974 die Akten dieses Rechtsstreits nicht vorgelegt. Am 7. August 1974 habe er selbst sich die Akten vorgenommen und zu seinem Entsetzen festgestellt, daß sich darin das vollständige Urteil, jedoch ohne Nachweis über den Zeitpunkt der Zustellung befunden habe. Der von der Sekretärin geführte Terminkalender habe keinerlei Eintragungen in dieser Sache enthalten. Eine Erklärung dafür habe er nicht, nachdem seine Sekretärin, der er als Bürovorsteherin die verantwortliche Führung des Terminkalenders übertragen habe, ihre Aufgaben - unbeschadet der von ihm vorgenommenen Kontrollen - stets vorbildlich erfüllt habe.

Das beklagte Land ist dem Wiedereinsetzungsantrag vor allem unter Hinweis darauf entgegengetreten, daß im August

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1974, als der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sich mit dieser Sache befaßte, dieser bei dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten Landes telefonisch angefragt habe, warum dieser denn das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht zustelle. Daraus folge, daß dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers und in gleicher Weise seiner Sekretärin nicht bekannt gewesen sei, daß im Arbeitsgerichtsverfahren die Urteile von Amts wegen zugestellt werden. Diese Unkenntnis schließe die Wiedereinsetzung aus. Demgegenüber hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärt, man müsse seine telefonische Anfrage mißverstanden haben. Der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes hat seinen Vortrag mit eidesstattlichen Erklärungen seiner beiden an jenem Telefongespräch beteiligten Angestellten belegt.

II. Die Revision des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) eingelegt worden ist. Die Revisionsfrist hat mit der Zustellung des angefochtenen Urteils begonnen (§ 552 ZPO in Verbindung mit § 72 Abs. 3 ArbGG). Die Zustellung erfolgt im arbeitsgerichtlichen Verfahren von Amts wegen (§ 50 Abs. 1, § 64 Abs. 3, § 72 Abs. 4 ArbGG). Sie ist im vorliegenden Fall am 26. Juni 1974 vollzogen worden, als der Prozeßbevollmächtigte des Klägers den Empfang des Urteils schriftlich bestätigte. Demnach war die Revisionsfrist von einem Monat bei Eingang der Revision am 22. August 1974 verstrichen.

III. Dem Kläger kann die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der §§ 230 ff. ZPO nicht gewährt werden. Es ist schon fraglich, ob sein Gesuch zulässig ist; in jedem Fall ist es unbegründet.

1. Nach dem Vortrag des Prozeßbevollmächtigten des Klägers bleibt unklar, ob er bereits am 7. August 1974, als er seine Akten in dieser Sache zur Hand nahm, nach den Umständen hätte erkennen müssen, daß er die Revisionsfrist versäumt habe (vgl. BAG AP Nr. 1, 3 und 7 zu § 234 ZPO). In diesem Fall wäre die Wiedereinsetzungsfrist des § 234 ZPO am 22. August 1974, als der Antrag beim Bundesarbeitsgericht einging,



versäumt gewesen. Es kann aber letztlich unentschieden bleiben, ob der Kläger die Tatsachen ausreichend dargelegt hat, aus denen sich die Einhaltung der Antragsfrist ergibt (vgl. dazu BAG AP Nr. 18 zu § 232 ZPO), weil die Wiedereinsetzung aus einem anderen Grund nicht gewährt werden kann.

2. Der Wiedereinsetzungsantrag ist unbegründet, weil der Kläger nicht dargelegt hat, daß die Versäumung der Revisionsfrist auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO beruht.

a) Ein solcher Zufall ist ein Ereignis, das auch durch die äußerste, verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewandt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden kann (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 56 und 62 zu § 233 ZPO mit weiteren Nachweisen). Jedes, auch nur ein leichtes Verschulden schließt die Annahme eines unabwendbaren Zufalls aus. Dabei muß die Prozeßpartei das Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten wie eigenes Verschulden gegen sich gelten lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). Die Partei, die die Wiedereinsetzung begehrt, hat gemäß § 236 ZPO die Unabwendbarkeit nach allen Richtungen hin darzutun und glaubhaft zu machen (BAG AP Nr. 48 zu § 233 ZPO [zu 2]).

b) Die Begründung des Wiedereinsetzungsantrags und die dazu überreichten eidesstattlichen Versicherungen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers und dessen Sekretärin entsprechen diesen Anforderungen nicht. Diesen Erklärungen ist zu entnehmen, daß der Prozeßbevollmächtigte die Berechnung und Überwachung der in seiner Kanzlei vorkommenden Rechtsmittelfristen, insbesondere deren Eintragung im Terminkalender, seiner Sekretärin zur selbständigen Erledigung überläßt, die ihre Tätigkeit seit zehn Jahren zwar gewissenhaft und fehlerlos ausübt, im vorliegenden Fall aber "aus unerklärlichen Gründen" versäumt hat, nach Zustellung des Urteils "einen Eintragungsvermerk und eine Vormerkung für den Ablauf der Revisionsfrist vorzunehmen."



- 5 -

c) Nach der bisherigen Rechtsprechung aller mit dieser Frage befaßten Senate des Bundesarbeitsgerichts, die auf eine gleichlautende Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs verweisen konnte, darf es ein als Prozeßbevollmächtigter bestellter Rechtsanwalt auch seinem gut geschulten Personal nicht überlassen, Beginn, Dauer und Ende von Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen zu berechnen; vielmehr muß er persönlich in jeder einzelnen Sache sicherstellen, daß die Fristen gewahrt werden (vgl. die Angaben über die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs in BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [zu I 1 a]). Da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht vorgetragen hat, daß er sich selbst um die Einhaltung der Revisionsfrist gekümmert habe, ist davon auszugehen, daß er im Sinne dieser Rechtsprechung nicht alles getan hat, um die Frist zu wahren. Die darin liegende Verletzung seiner Sorgfaltpflicht schließt die Annahme eines unabwendbaren Zufalls und damit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus.

IV. Das Ergebnis ist kein anderes, wenn die neue weniger strenge Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. grundlegend BGHZ 43, 148 [151 ff.] = AP Nr. 43 zu § 233 ZPO) und die ihm folgende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 27, 36 = NJW 1967, 2026) und des Bundesfinanzhofs (BFHE 94, 433 = NJW 1969, 1504) zugrunde gelegt wird. Danach kann der Prozeßbevollmächtigte die Berechnung von Fristen zwar nicht allgemein, wohl aber dann seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal überlassen, wenn es sich um die üblichen Fristen in Rechtsangelegenheiten handelt, die in dieser Praxis häufig vorkommen und die Fristberechnung keine rechtlichen Schwierigkeiten macht.

1. Diese Rechtsprechung geht als Grundsatz davon aus, daß unter den heute gegebenen Verhältnissen von dem Rechtsanwalt nicht mehr verlangt werden kann, daß er in jedem Falle selbst den Beginn der Frist feststellt und ihre Dauer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

berechnet. Andererseits wird der Bedeutung der Fristen und der weittragenden Folgen, die eine Fristversäumung hat, Rechnung getragen. Dementsprechend gilt der Grundsatz, daß der Rechtsanwalt die Berechnung von Fristen seinem Büropersonal überlassen kann, nur unter den genannten einschränkenden Voraussetzungen, d.h. für die in dieser Rechtsanwaltspraxis regelmäßig vorkommenden Fälle. Fehlen diese Voraussetzungen, handelt es sich also nicht um die Berechnung der gewöhnlichen Fristen in Rechtsangelegenheiten, die in dieser Anwaltspraxis herkömmlich und geläufig sind (sog. Routinefristen), sondern um die Berechnung von Fristen in Sachen, die nach dem Zuschnitt der Praxis aus dem gewöhnlichen Rahmen fallen, dann darf der Rechtsanwalt die Berechnung der Fristen nicht dem Büropersonal überlassen. Er muß vielmehr in einem solchen für seine Praxis von der Regel abweichenden Ausnahmefall sich diese Berechnung selbst vorbehalten und je nach Lage des Falles durch geeignete Weisungen an seine Mitarbeiter sicherstellen, daß er die Fristberechnung selbst vornehmen kann.

2. Der vorliegende Fall gibt keinen Anlaß, die Frage zu entscheiden, ob die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (s. oben zu III 2 c) insoweit aufgegeben werden soll, wie sie annimmt, der Rechtsanwalt dürfe die Berechnung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen in keinem Fall seinem Büropersonal überlassen.

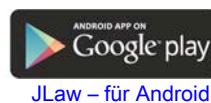
(Diese Forderung erhebt Vollkommer in Ziff. I der Anmerkung zu BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO). Im Streitfall ist nämlich nichts dafür dargetan, daß es sich für die Praxis des Prozeßbevollmächtigten des Klägers um eine Routinesache im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehandelt habe.

a) Dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mußte zumindest die oben dargestellte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt sein, die seit dem Jahre 1965 zur ständigen Rechtsprechung dieses Gerichts geworden und in die bekannten ZPO-Kommentare übernommen worden ist (vgl. die Angaben bei

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Vollkommer, aaO), und zwar nicht nur in ihrem für die Rechtsanwälte günstigen Teil (Überlassung von Fristensachen an das Büropersonal), sondern auch hinsichtlich ihrer Einschränkung (Routinefälle). Gleichwohl hat er nicht vorgetragen, daß hier ein Sachverhalt vorgelegen habe, in dem er die eigene Prüfung des Fristenablaufs habe unterlassen und von seiner Sekretärin erwarten dürfen, diese werde alles richtig machen. Allein die Darlegung, sie sei eine gut ausgebildete und stets zuverlässige Fachkraft, genügt nicht. Zusätzlich hätte zur Schlüssigkeit des Wiedereinsetzungsantrags der Vortrag gehört, daß die Durchführung von Revisionen in Arbeitssachen, zumindest aber die Führung von Arbeitsgerichtsprozessen, in der Praxis des Prozeßbevollmächtigten des Klägers häufig vorkommt und er geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um die Einhaltung der in Betracht kommenden Fristen zu ermöglichen.

b) Auf einen Vortrag dieses Inhalts muß deshalb besonderes Gewicht gelegt werden, weil die Zahl der Arbeitsrechtsstreite nur einen Bruchteil der bei den ordentlichen Gerichten anfallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausmacht, die Arbeitsrechtsstreite deshalb für sehr viele, wenn nicht sogar für die meisten Rechtsanwälte nicht zu den Routineangelegenheiten gehören und das arbeitsgerichtliche Verfahren gegenüber dem Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehrere, gerade für Beginn, Dauer und Ende von Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen bedeutsame Unterschiede aufweist. So werden die Urteile in allen Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit von Amts wegen zugestellt (§ 50 Abs. 1, § 64 Abs. 3, § 72 Abs. 4 ArbGG); für die Berufung und die Berufungsbegründung gelten jeweils nur Fristen von zwei Wochen (§ 66 Abs. 1 ArbGG); die Revisionsbegründungsfrist kann nur einmal um einen Monat verlängert werden (§ 74 Abs. 1 Satz 2 ArbGG); die Vorschriften über die Gerichtsferien, die sich auf den Fristenlauf auswirken können (§ 223 ZPO), sind nicht anzuwenden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 ArbGG).

- 8 -



Diese Besonderheiten machen es erforderlich, daß in Arbeitssachen der Rechtsanwalt selbst die Fristberechnung durchführt oder im konkreten Einzelfall die nötige Anweisung für die Fristberechnung gibt. Daß dies geschehen ist, gehört im Falle der Fristversäumnis zur Schlüssigkeit des Wiedereinsetzungsantrags. Hat der Rechtsanwalt wie im vorliegenden Falle solche eigenen Maßnahmen unterlassen, dann muß er - wenn man der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgt - im einzelnen darlegen, daß in seiner Praxis Arbeitssachen zu den herkömmlichen Vorgängen gehören und sein Büropersonal speziell auf dem Gebiet der Fristenberechnung in Arbeitssachen genügend ausgebildet und sorgfältig überwacht ist.

c) Wenn in diesem Zusammenhang die Ansicht vertreten wird, die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigten keinen von dem des Bundesgerichtshofs abweichenden Standpunkt (so Vollkommer, aaO), dann vermag dem der Senat nicht zu folgen. Ganz offenbar macht gerade die Amtszustellung von Urteilen, auch wenn sie für bestimmte Verfahrensarten nach der ZPO (§§ 625, 640) und in den Verfahren nach der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsordnung sogar allgemein gilt, bei der Fristberechnung Schwierigkeiten mindestens insofern, als übersehen wird, daß mit der Amtszustellung die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt. Darauf deutet nicht nur der Vortrag des beklagten Landes in diesem Fall, sondern auch die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hin (vgl. neuerdings Beschluß vom 26. März 1974, MDR 1974, 651 Nr. 12 = NJW 1974, 993).

Es wird deshalb zu Recht gefordert (BGH wie vorher), daß der Rechtsanwalt persönlich bei Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses über die von Amts wegen erfolgte Zustellung eines rechtsmittelfähigen Urteils "Weiteres zur Wahrung der Rechtsmittelfrist veranlaßt", also einen entsprechenden Vermerk macht oder durch das Büropersonal machen läßt, durch den die Einhaltung der Rechtsmittelfrist

- 9 -

sichergestellt wird. Unterläßt er dies, dann gereicht ihm zum Verschulden, fahrlässig nicht beachtet und erkannt zu haben, daß es sich um eine von Amts wegen vorgenommene und die Rechtsmittelfrist in Lauf setzende Urteilszustellung gehandelt hat. Da ein solcher Sachverhalt hier vorliegt, muß auch aus diesem Grunde der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers abgelehnt werden. Für diesen Fall gelten die Erleichterungen in BGHZ 43, 148 nicht (BGH vom 26. März 1974, aaO).

V. Demnach war die Revision gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 ArbGG in Verbindung mit § 554 a ZPO, § 72 Abs. 3 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Gröninger Hillebrecht Roeper

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 408/74

4 Sa 768/71 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. April 1975
beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 27. November 1974 wird ge-
mäß § 319 ZPO wie folgt berichtigt:

In Abschn. I Absatz 2 Satz 2 (S. 2 Zeile 6, 7 der Aus-
fertigung) muß der mit dem Wort "seine" beginnende
Nebensatz richtig heißen:

....., die in zehnjähriger Zusammenarbeit als unbedingt
zuverlässig bewährte Sekretärin seines Prozeßbevollmäch-
tigten haben diesem

In Abschn. I Absatz 2 Satz 3 (S. 2 Zeile 10 der Ausfer-
tigung) muß der Satzanfang richtig heißen:

Am 7. August 1974 habe dieser selbst

In Abschn. I Absatz 2 Satz 5 (S. 2 Zeile 15 der Ausfer-
tigung) muß der Satzanfang richtig heißen:

Eine Erklärung dafür habe sein Prozeßbevollmächtigter
nicht, ...

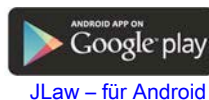
gez. Dr. Gröninger

Hillebrecht

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)